

**Genossenschaftsanteilfonds
Darlehensantrag**

Personalien	Antragsteller.in 1	Antragsteller.in 2
Name		
Vorname		
Geburtsdatum		
Antragskriterien	<input type="checkbox"/> Prämienverbilligung <input type="checkbox"/> Sozialhilfe <input type="checkbox"/> AHV / IV / EL-Leistungen	<input type="checkbox"/> Prämienverbilligung <input type="checkbox"/> Sozialhilfe <input type="checkbox"/> AHV / IV / EL- Leistungen
Telefon		

Alte Adresse	Antragsteller.in	Antragsteller.in
Strasse, Nr.		
PLZ, Ort		

Neue Adresse	Antragsteller.in
Strasse, Nr.	
PLZ, Ort	
Genossenschaft	

Beiträge	Antragsteller.in
Anteilschein	CHF
Eigenbeitrag	CHF
Mietbeginn	

Erforderliche Beilagen zu diesem Antrag

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Mietvertrag | <input type="checkbox"/> Einkommensnachweis |
| <input type="checkbox"/> Identitätskarte / Ausländerausweis | <input type="checkbox"/> Bestätigung Amt für Sozialbeiträge über Prämienverbilligungen oder Bestätigung Sozialhilfe |
| <input type="checkbox"/> <u>Detaillierter</u> Betreuungsauszug | |

Durch ihre Unterschriften bestätigen die Antragstellenden, dass sie vom „Auszug aus dem Fondsreglement der Stiftung für preisgünstigen Wohnraum Basel-Stadt“ auf der Rückseite Kenntnis genommen und dieses genehmigt haben.

Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller.in	Unterschrift Antragsteller.in

Auszug aus dem Fondsreglement der Stiftung für preisgünstigen Wohnraum Basel-Stadt vom 13.02.2024

I. Allgemeines

§ 1 Gegenstand

1 Dieses Reglement regelt die Unterstützung von Personen in finanzschwachen Haushalten mittels Erleichterung des Zugangs zu Wohnungen von Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus (nachfolgend «die Genossenschaften») durch Wohnraum Basel, zu Lasten des Fonds gemäss § 10 Abs. 6 Wohnstiftungsgesetz (nachfolgend «Fonds»).

§ 3 Unterstützungsleistungen

1 Wohnraum Basel kann auf Gesuch hin folgende Unterstützungsleistungen auf Rechnung des Fonds gewähren:

- a. Die Darlehensvergabe an Personen in finanzschwachen Haushalten zwecks Erwerbs von Anteilscheinen an Genossenschaften oder zwecks ähnlicher Leistungen (§§ 5 bis 10).
- b. Den direkten Erwerb von Anteilscheinen durch Wohnraum Basel selbst (§§ 11 bis 12).

2 Es besteht kein Anspruch auf Unterstützungsleistungen. Leistungen können nur im Rahmen der verfügbaren Mittel ausgerichtet werden.

§ 4 Gesuchsprüfung

1 Gesuche um Unterstützung gemäss § 3 Abs. 1 können Personen einreichen, die ein neues Mietverhältnis mit einer Genossenschaft eingehen.

2 Die Gesuchstellenden müssen nachweisen, dass sie Prämienverbilligungen gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10) oder Sozialhilfe beziehen.

3 In begründeten Fällen kann Wohnraum Basel Gesuche ausnahmsweise auch bei Nichterfüllung der Voraussetzung gemäss Abs. 2 gutheissen. Hierbei ist insbesondere die gesundheitliche, wirtschaftliche, persönliche und familiäre Lage der Gesuchstellenden zu berücksichtigen.

4 Gesuchstellende, die Sozialhilfe beziehen, müssen eine Bestätigung der zuständigen Behörde einreichen, dass die Mietkosten übernommen werden.

5 Ein offensichtliches Missverhältnis zwischen Einkommen und Mietkosten kann zu einer Ablehnung des Gesuchs führen.

II. Gewährung von Darlehen

1. Allgemein

§ 5 Voraussetzung, Umfang und Form

1 Wohnraum Basel kann zweckbestimmte Darlehen gewähren für:

- a. Den Erwerb von Anteilscheinen an Genossenschaften;
- b. Ähnliche Leistungen, die den Vertragspartnerinnen und/oder Vertragspartnern die Nutzung einer Wohnung bei einer Genossenschaft ermöglichen.

2 Die Gewährung von Darlehen setzt voraus, dass zwischen Wohnraum Basel und der betroffenen Genossenschaft eine Vereinbarung gemäss § 13 geschlossen wurde.

3 Für den Erwerb von Anteilscheinen können auch nur Teilbeträge als Darlehen gewährt werden. Sofern die Gesuchstellenden keine Kautionsbürgschaft oder -versicherung abschliessen, müssen sie insbesondere den Anteil der Sicherheitsleistung zur Deckung von Schäden am Mietobjekt oder von Mietzinsausständen des Anteilscheinkapitals selbst bezahlen (siehe dazu § 10).

4 Das maximal gewährte Darlehen pro Gesuchstellende und Wohnung darf CHF 50'000 nicht übersteigen. Wohnraum Basel kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

5 Der Betrag wird direkt an die Genossenschaften ausbezahlt.

2. Inhalt des Darlehensvertrages

§ 6 Sicherstellung

1 Die Darlehensnehmenden haben alle finanziellen Ansprüche gegenüber der Genossenschaft an Wohnraum Basel abzutreten, insbesondere:

- a. Anspruch auf Verzinsung;
- b. Anspruch auf Rückzahlung.

2 Die Darlehensnehmenden haben darüber hinaus ihre Anteilscheine an der Genossenschaft an Wohnraum Basel zu verpfänden. Das Stimmrecht innerhalb der Genossenschaft verbleibt bei den Darlehensnehmenden.

3 Wohnraum Basel orientiert die Genossenschaft über die Abtretung und die Verpfändung, so dass die abgetretenen Ansprüche mit befreiender Wirkung nur direkt an Wohnraum Basel zu Händen des Fonds bezahlt werden können.

§ 7 Verzinsung

1 Das Darlehen ist durch die Darlehensnehmenden zu verzinsen.

2 Der Zinssatz entspricht dem jeweiligen Referenzzinssatz am 30. November des Vorjahres.

3 Solange ein Sozialhilfebezug besteht, wird die Zinszahlungspflicht ausgesetzt. Die Zinszahlungspflicht beginnt nach dem Ende des Sozialhilfebezuges neu zu laufen.

§ 8 Rückzahlung des Darlehens

1 Mit Beendigung des Mietverhältnisses ist der gesamte Darlehensbetrag ohne Kündigung direkt an Wohnraum Basel zurückzubezahlen.

2 Die Darlehensnehmenden können das Darlehen jederzeit freiwillig ganz oder teilweise zurückzahlen.

3 Erhalten Darlehensnehmende keine Prämienverbilligung gemäss KVG mehr, haben sie regelmässige Amortisationen an das Darlehen von Wohnraum Basel zu leisten. Die Rückzahlungsmodalitäten werden im Darlehensvertrag geregelt.

4 Ändern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Darlehensnehmenden, so ist Wohnraum Basel berechtigt, die Rückzahlung neu festzulegen.

5 Im Falle eines amtlich bestätigten Konkurses der Genossenschaft entfällt die Rückzahlung.

§ 9 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

1 Die Darlehensnehmenden müssen Wohnraum Basel jährlich unaufgefordert Unterlagen einreichen, die den Bezug der Sozialhilfe resp. der Prämienverbilligung bestätigen. Sie sind verpflichtet wahrheitsgetreu alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

2 Auf Verlangen von Wohnraum Basel sind die Darlehensnehmenden zudem verpflichtet, weitere sachbezügliche Unterlagen (beispielsweise Steuererklärung, Einkommens- und Vermögensausweise, Wohnsitzbestätigung) einzureichen.

3 Die vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr in der Wohnung lebender Darlehensnehmer gelten unverändert weiter, solange sie nicht durch einen Nachtrag zum Darlehensvertrag aus diesen entlassen werden.

4 Verletzen die Darlehensnehmenden ihre Mitwirkungspflicht, mahnt Wohnraum Basel sie ab. Verletzen sie die Mitwirkungspflicht weiterhin, so berechtigt dies zur Kündigung des Darlehens gemäss Darlehensvertrag. Nach Ablauf einer Frist hat die Rückzahlung der gesamten Leistung zu erfolgen.

5 Machen Darlehensnehmende gegenüber Wohnraum Basel direkt oder indirekt falsche oder unvollständige Angaben oder verschweigen sie massgebendes Einkommen und Vermögen, so berechtigt dies zu einer fristlosen Kündigung des Darlehens. Die Rückzahlung der gesamten Leistung hat sofort zu erfolgen.

§ 10 Sicherheitsleistungen

1 Die Darlehensnehmenden sind verpflichtet, eine Sicherheitsleistung zur Deckung von Schäden am Mietobjekt oder von Mietzinsausständen bei der Genossenschaft zu hinterlegen. Dies geschieht wie folgt:

- a. Wenn die Mittel der Darlehensnehmenden dies zulassen, sind diese verpflichtet, den Preis der Anteilscheine bis zur Höhe der geforderten Sicherheitsleistung (gemäss Mietrecht maximal drei Monatszinsen) selbst zu begleichen. In diesem Fall dienen der Genossenschaft die Anteilscheine bis zu dieser Höhe als Sicherheitsleistung.
- b. Alle anderen Darlehensnehmenden sind verpflichtet, eine Kautionsbürgschaft oder -versicherung abzuschliessen.
- c. Beziehen die Darlehensnehmenden Sozialhilfe, so kann die Sozialhilfe die Kautionsbürgschaft oder -versicherung finanzieren.

2 Der Nachweis über den Abschluss der Kautionsbürgschaft oder -versicherung muss bei Abschluss des Darlehensvertrages vorliegen.

3 Die durch ein Darlehen von Wohnraum Basel erworbenen Anteilscheine dürfen nicht als Sicherheitsleistung verwendet werden und der gesamte Betrag des Darlehens fliesst spätestens nach Beendigung des Mietverhältnisses an Wohnraum Basel zurück.

III. Erwerb von Anteilscheinen

1. Allgemeines

§ 11 Voraussetzungen und Form

1 Wohnraum Basel kann zu Gunsten der Gesuchstellenden Anteilscheine von Genossenschaften erwerben, sofern ein direkter Erwerb durch die Gesuchstellenden selbst nicht möglich ist.

2 Der Erwerb des Anteilscheins durch Wohnraum Basel erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Genossenschaft die betroffene Wohnung direkt an die Gesuchstellenden vermietet.

3 Wohnraum Basel schliesst Vereinbarungen mit der betroffenen Genossenschaft (§ 13) und Gesuchstellenden ab.

2. Vereinbarung mit den Gesuchstellenden

§ 12 Inhalt

1 Die Gesuchstellenden haben eine jährlich wiederkehrende Gebühr an Wohnraum Basel zu bezahlen, die der Verzinsung des Erwerbspreises der Anteilscheine gemäss § 7 entspricht.

2 Die Gesuchstellenden haben analog zu § 8 hiervoor den Erwerbspreis der Anteilscheine gegenüber Wohnraum Basel zu erstatten.

3 Ist der direkte Erwerb der Anteilscheine durch die Gesuchstellenden später möglich, sind diese verpflichtet, Wohnraum Basel davon in Kenntnis zu setzen. In diesem Fall werden die Anteilscheine an die Gesuchstellenden abgetreten, verbunden mit der Gewährung eines Darlehens. Massgebend sind die Bestimmungen gemäss §§ 5-10 des Fondsreglements.

4 § 9 und § 10 sind analog anwendbar.

V. Verfahren

§ 14 Gesuch, Prüfung und Entscheid

1 Gesuche sind vollständig ausgefüllt mit allen nötigen Belegen bei Wohnraum Basel einzureichen.

2 Wohnraum Basel prüft das Gesuch und verlangt nötigenfalls fehlende Angaben und Unterlagen nach.

3 Die Gesuche um Leistungen werden grundsätzlich in der Reihenfolge des Eingangs behandelt.

4 Der Entscheid mit allfälligem Vertragsschluss erfolgt nach Vorliegen aller Angaben und Unterlagen. Auf Ersuchen der Betroffenen wird eine anfechtbare Verfügung ausgestellt.

5 Die Verfügung bedarf einer Kollektivunterschrift zu zweien.

6 Die Anfechtbarkeit der Verfügung sowie das Verfahren richten sich nach §§ 41 ff. des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG, SG 153.100).